

den.“ (S. 167; dies, obwohl z. B. Anm. 31 zu einer andern inzwischen überholten Bemerkung Halévys auf S. 187 ausdrücklich daran erinnert wird, „daß diese Zeilen vor dem Jahre 1940 geschrieben worden sind“!)

Wer innig erhofft, daß nun recht bald auch Péguys Haupt-Prosawerk, *Notre Jeunesse*, deutsch erscheint (nicht ohne die nötigsten erklärenden Angaben zur darin verewigten Dreyfusaffäre!), der kann nur bitten, daß dies dann doch gewissenhafter übersetzt sei.

K. Th.

Bruno Weil: Der Prozeß des Hauptmanns Dreyfus. Düsseldorf 1960. Verlag Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland. 272 Seiten.

Am 22. Dezember 1894 verurteilt ein französisches Kriegsgericht aus sieben Offizieren den Hauptmann im Generalstab, Alfred Dreyfus, einstimmig zur Strafe der schimpflichen Degradierung und lebenslänglichen Deportation auf die berüchtigte Teufelsinsel. Er wird für schuldig befunden, deutschen Agenten Geheimdokumente ausgeliefert zu haben.

Alfred Dreyfus, geboren in Mühlhausen am 10. Oktober 1859, ist Jude aus einer elsässischen Fabrikantenfamilie. Mit 15 Jahren kommt er nach Paris, besucht das Polytechnikum und wird dort 1882 als Artillerieleutnant entlassen. Im Jahre 1889, 30 Jahre alt, wird er Hauptmann. Die Note „sehr gut“, mit der er 1893 die Kriegsschule verläßt, öffnet ihm die Tore zum Generalstab. Dreyfus ist der erste Jude, der, wenn auch gegen starken Widerstand einzelner hoher Offiziere, im Generalstab Aufnahme findet.

Zu gleicher Zeit werden die militärischen Kreise Frankreichs durch das geheimnisvolle Verschwinden wichtiger Dokumente der Landesverteidigung beunruhigt. Die französische Gegenspionage kommt auf die Spur des deutschen Militärattachés. Aus dessen Papierkorb entwendet man einen Plan, dessen Schrift gewisse Ähnlichkeit mit der des Hauptmanns Dreyfus zeigt. Der Verdacht setzt sich tiefer und tiefer fest. Obwohl ein hinzugezogener Graphologe den Beweis sehr skeptisch beurteilt, wird Dreyfus verhaftet. Eine maßlose Presschelte der nationalistischen Blätter setzt ein. Die Tatsache, daß Dreyfus Jude ist, gilt schließlich als einziger „Schuldbeweis“. Er wird in einem Prozeß, bei dem der Kriegsminister ungesetzlich in die Verhandlung hinter geschlossenen Türen eingreift, verurteilt, ein Fall schlimmster Kabinettsjustiz. Bei alledem ist das frivole Spiel der Macher der öffentlichen Meinung das widerwärtigste und ein würdiger Auftakt zu den Massenpsychosen des 20. Jahrhunderts.

Seit 1895 sitzt Dreyfus auf der Teufelsinsel; seine Familie und wenige Freunde haben den Kampf gegen den Justizirrtum aufgenommen. Zola tritt hinzu. Am 11. Januar 1898 schrieb er im „Autore“ seinen berühmten offenen Brief an den Präsidenten der Republik „J'accuse!“. Schon bald ergibt sich, daß der Prozeß Dreyfus ein abgekartetes Spiel, die Handschriften, die man ihm zugeschoben hatte, provozierte Fälschung waren und hinter allem der antisemitische Affekt hoher Militärs stand, die dem eifrigen und tüchtigen Hauptmann im Generalstab den Juden nicht verzeihen, auch wenn sie es mit „übergeordneten Interessen der Staatsraison“ kaschierten. (Das Nähere — über Weil hinaus — jetzt bei Thalheimer; vgl. FR XI, 111.) Die Republik wird von pro und contra aufgewühlt, die Wiederaufnahme des Verfahrens schließlich durchgesetzt. Ein neues Kriegsgericht in Rennes kommt zu einem Kompromißurteil schlimmster Art, das mit Recht von Freund und Feind gescholten wird. Dreyfus begnadigt, kämpft weiter für seine Rehabilitation. Erst am 12. 6. 1906 spricht der Kassationshof von Paris, das nach menschlichem Ermessen letzte Urteil: Die Fälschung der Urkunden zuungunsten Dreyfus wird ausdrücklich festgestellt, in feierlichen Worten die Schuldlosigkeit des Angeklagten verkündet. Dreyfus tritt wieder in die Armee ein, wird 1919 Oberstleutnant und stirbt, 76 Jahre alt, am 11. 7. 1935.

Bruno Weil hat diesen Stoff zu einem lebendigen, unge-

wöhnlich spannenden Prozeßroman verarbeitet. Zeit und Menschen werden in ihrer unheilvollen Verstrickung deutlich. Das Buch ist 1930 zum erstenmal erschienen. Die Neuauflage verarbeitet das inzwischen bekanntgewordene Aktenmaterial, insbesondere das des Berliner Auswärtigen Amtes und das aufschlußreiche Tagebuch des Diplomaten Maurice Paléologue, Generalsekretär des Quai d'Orsay, späteren französischen Botschafters in Rußland, der sowohl bei der Degradation von Dreyfus wie auch sehr aktiv in der 2. Kriegsgerichtsverhandlung in Rennes und endlich bei der Revisionsverhandlung vor dem Kassationshof zugegen war.

Aus dem dunklen Bild der „Affäre Dreyfus“ treten die wenigen tapferen Freunde und Kämpfer für das verletzte Recht hell hervor: Zola, General Picquart, Senator Scheurer-Kestner, Clemenceau, Jaurès. Sie nehmen allen Schimpf auf sich, der ihnen von der chauvinistisch aufgeputzten Masse angeworfen wurde. Ein greller Schein fällt auf die zwielichtige Rolle der wilhelminischen Militärdiplomatie, die, wenn sie gewollt hätte, Dreyfus schon in der ersten Verhandlung hätte retten können.

Dreyfus hat in einem Brief an Bruno Weil im Jahre 1930 geschrieben: „... Jeder Beitrag zur Offenbarung der Wahrheit kann nur helfen, die Begleitumstände des Werkes aufzuklären, das die Tätigkeit der Justiz so glücklich zu Ende gebracht hat. Ihre Darstellung ist ein Beweis dafür.“ Man mag dem nur den Wunsch hinzufügen, viele möchten das Werk lesen und aus dem harten Kampf um die Wiederherstellung verletzten Rechts die Hoffnung schöpfen, daß immer wieder echte Wiedergutmachung möglich ist, wenn man sich nur beharrlich um sie müht.

Georg Blesin: Wiedergutmachung, Bad Godesberg 1960. Hohwacht-Verlag. 106 Seiten.

Neben den Auswirkungen der bloßen Teilnachfolge Westdeutschlands in die Schuldenlast des nationalsozialistischen Reiches, bilden das Neben- und Gegeneinanderlaufen von Rückerstattung und Entschädigung die schwerste Belastung des Wiedergutmachungswerkes wie Küster unlängst feststellte.¹⁾

Selbst der gebildete Jurist vermag nur mit Mühe dieses Wirrsal zu durchschauen. Der Laie gar, dessen Angelegenheit in solche Mühle gerät, muß vollends resignieren. Zwar gibt es für Teilgebiete seit langem hervorragende Kommentare,²⁾ die Rechtsprechung ist in einem vorzüglichen Organ zusammengestellt,³⁾ wer aber das *Gesamtgebiet* der Wiedergutmachung in einer literarischen Darstellung überschauen wollte, suchte vergebens.

Blesin, dem Referenten im Bundesministerium der Finanzen und maßgebenden Kenner des Wiedergutmachungsrechts, ist deshalb, ebenso wie dem Verlag, für sein hier besprochenes Unternehmen zu danken. Er hat mit einem gestrafften, nichtsdestoweniger aber gründlichen und umfangreichen Überblick allen an diesem Rechtsgebiet Interessierten geholfen.

Nach einer einleitenden Schilderung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft werden Rückerstattung und Entschädigung, klar voneinander abgegrenzt, mit ihren wichtigsten Gesetzen und Verordnungen dargestellt. Besonderen Wert erhält das Buch durch das zahlreich verarbeitete statistische Material: Bund und Länder haben seit 1948 insgesamt rund 12 Milliarden DM für die Wiedergutmachung aufgewendet; ungefähr mit dem gleichen Betrag ist in den nächsten Jahren noch mit Sicherheit zu rechnen. Die Zahl der Zuerkennungen von Entschädigungsleistungen ist von 34,3 v. H. im Jahre 1955 auf 55,4 v. H. bis zum Jahresende 1959 gestiegen, die der Ablehnungen im gleichen Zeitraum von 40,3 v. H. auf 25,1 v. H. gefallen. Man wird angesichts dieser Zahlen den

1 Freiburger Rundbrief XII, 4 r.

2 Becker-Huber-Kuster, Bundesentschädigungsgesetz, 1955; Blesin-Wilden, Bundesrückerstattungsgesetz, 1958; v. Dam-Loos, Bundesentschädigungsgesetz, 1957; Blesin-Ehrig-Wilden, Bundesentschädigungsgesetze 1960 u. a.

3 Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW), monatliche Beilage der Neuen Juristischen Wochenschrift.